

Über den Abschluß von Vertreterverträgen (S. 534) In die Sammlung aufzunehmen. Es ist kaum anzunehmen, daß Schaum diese Verträge zu den Arbeitsverträgen zählt.

Daß die Textsammlung sich nicht auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschränkt, kommt auch deutlich im Abschnitt II zum Ausdruck. Hier sind auch Bestimmungen über das Fernstudium, über die Zahlung von Stipendien, über Berufsschulwesen usw. enthalten. Die Frage, inwieweit die Normen über die Berufsausbildung und Qualifizierung zum Arbeitsrecht gehören, kann nur im Zusammenhang mit dem Grundproblem, welche gesellschaftlichen Verhältnisse als Gegenstand des Arbeitsrechts betrachtet werden können, gelöst werden. Soviel ist aber klar, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Zuge der Ausbildung und Qualifizierung bestehen, nur dann zum Gegenstand des Arbeitsrechts gerechnet werden können, wenn sie unmittelbar mit den gesellschaftlichen Arbeitsverhältnissen verbunden sind. Deswegen gehören nur die Normen zum Arbeitsrecht, die sich auf die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung beziehen, z. B. die den Inhalt der Berufsausbildungsverhältnisse als einer besonderen Form der Arbeitsverhältnisse bilden. Soweit aber einzelne Verordnungen wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen enthalten, sind sie nicht in Zusammenhang mit den entsprechenden anderen Bestimmungen gebracht worden. So ist z. B. kein Zusammenhang zwischen § 2 der VO über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“ (S. 206) und der Anordnung über die Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (S. 279) hergestellt worden, obwohl die erstgenannte Bestimmung die Anordnung ergänzt.

Schließlich sei noch auf die Vorschriften über die Schwerbeschädigten hingewiesen (S. 164 ff.). Auch hier hätte sich Schaum darauf beschränken müssen, nur diejenigen Bestimmungen in die Textsammlung aufzunehmen, die besondere arbeitsrechtliche Normen enthalten oder abweichend von den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Verhältnisse der Schwerbeschädigten besonders regeln. Die Bestimmungen über die Schwerbeschädigten-Ausweise (S. 167 ff.) und die Eintrittsperismäßigungen (S. 173 ff.) gehören nicht zum Arbeitsrecht.

Eine Folgeerscheinung der Aufnahme überflüssiger, nicht zum Arbeitsrecht gehöriger Bestimmungen in die vorliegende Textsammlung ist im übrigen die beträchtliche Höhe des Preises, die kaum dazu beitragen kann, daß das Buch breiten Kreisen der Werktätigen zugänglich gemacht wird.

Wesentliche Mängel liegen auch in der Systematik der Textsammlung. Sie entspricht nicht den neuen Erkenntnissen der demokratischen Arbeitsrechtswissenschaft, die aus der Auswertung der Erfahrungen der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft, wie sie uns vor allem das Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts vermittelt, gewonnen wurden. Im Mittelpunkt der Sammlung stehen nicht die Hauptkomplexe des Arbeitsrechts, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse bestimmen, wie z. B. die Bestimmungen über Arbeitszeit, Recht auf Freizeit und Erholung, Entlohnung und Arbeitsschutz. Vielmehr sind diese Komplexe nur teilweise im Abschnitt VII (Arbeitsverhältnis) aufgenommen. Deutlich sichtbar wird der Fehler in der Systematik bei der Gegenüberstellung von Abschnitt VII und Abschnitt VI (Arbeitsschutzrecht). Hier wird zunächst der in unserer Arbeitsrechtswissenschaft nicht mehr gebräuchliche Begriff „Arbeitsschutzrecht“ geradezu den Normen über das „Arbeitsverhältnis“ gegenübergestellt. In Wahrheit gehören die Normen über das Recht auf Schutz der Arbeitskraft zum Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses. Ihre Zusammenfassung unter dem Begriff „Arbeitsschutzrecht“ beruht auf der alten bürgerlichen Auffassung vom „Arbeitsschutzrecht“ als einem Teil des „öffentlichen Arbeitsrechts und seiner Gegenüberstellung zum „Arbeitsvertragsrecht“. Dieser Fehler wird noch dadurch unterstrichen, daß die Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Abschnitt VI aufgenommen werden. In der gleichen Linie liegt die vollkommen unberechtigte Aufnahme der Bestimmungen über die „Sozialfürsorge“ (Abschnitt XI). Bekanntlich hat die bürgerliche Lehre aus bestimmten Klasseninteressen vor 1945 und heute verstärkt in Westdeutschland das Arbeitsrecht zusammen mit ihm völlig fremden Materien zu einem „Arbeits- und Sozialrecht“ zusammengefaßt. Daß das „Sozialfürsorgerecht“ nicht zum Arbeitsrecht gehört, ist heute vollkommen geklärt. Die Aufnahme der verschiedenen Bestimmungen über die Schwerbeschädigten, die mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun haben, scheint auf den gleichen Fehlern zu beruhen.

Schließlich sind auch die einzelnen Abschnitte in sich nicht sachgemäß gegliedert. So enthält z. B. der Abschnitt I unter der Überschrift „Arbeitsrechtliche Bestimmungen der Grundgesetze und Verordnungen“ Pegeln, die nicht zu den grundlegenden Normen des Arbeitsrechts gezählt werden können. Richtig ist die Aufnahme der Bestimmungen der Verfassung, des Gesetzes der Arbeit, sowie der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend beim Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik (S. 51) und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz. Nicht zu begründen ist jedoch die Aufnahme der VO über die Rechte und Pflichten der Meister und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (S. 113 ff.) sowie vor allem der „Bekanntmachung über die Anwendung der arbeitsrechtlichen Gesetze für die in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten“ (S. 125 ff.) in den ersten Abschnitt.

Die gleichen Mängel in der Gliederung der einzelnen Abschnitte in sich bestehen beispielsweise auch im Abschnitt III (Bestimmungen über Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten und der Intelligenz). Hier werden erst die entsprechenden Bestim-

mungen des Gesetzes der Arbeit abgedruckt, dann spezielle Regelungen über die Schwerbeschädigten aufgenommen und erst im weiteren Text sind die grundlegenden Verordnungen über die Erhaltung und Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (S. 323) und die VO über den Abschluß von Einzelverträgen (S. 388) aufgenommen. Noch klarer kommt das bei den Bestimmungen über die „Lohngestaltung“ (Abschnitt VII C) zum Ausdruck. Nachdem einleitend die VO über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten von 1950 abgedruckt wird (S. 552), folgen dann spezielle Regelungen für einzelne Gruppen von Werktätigen. Dagegen sind die bedeutsamsten Verordnungen, wie die VO über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. Juni 1952 und die VO über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker, erst im weiteren Text enthalten (S. 639 und 646). Diese Schwächen sind das Ergebnis des Versuchs, die Bestimmungen chronologisch anzuordnen.

Es gibt aber noch weitere Unklarheiten in der Systematik. So wird z. B. die Dienstanweisung für die stellvertretenden Schulleiter an Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen auf S. 264 abgedruckt, obwohl sie mit der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen zusammenhängt (S. 183). Die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (S. 873) ist im Abschnitt „Arbeitsschutz“ veröffentlicht, gehört jedoch systematisch zur Sozialversicherung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vorliegende Textsammlung geeignet ist, der Praxis und der Wissenschaft zu helfen. Jedoch wird der Wert der Sammlung durch die behandelten Fehler und Mängel beeinträchtigt.

Rudolf Schneider

Zeitschriften

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 9: L. Lernell: Das Problem der Kriminalität im System der Rechtswissenschaft; B. S. Nikiforow: Erzwungene Eingeständnisse; Nr. 105 S. S. Karinski: Zur Frage der Rolle des sowjetischen Arbeitsrechts beim Schutz des sozialistischen Eigentums; Dr. M. Swiecicki: Das Arbeitsrecht und der Gegensatz zwischen geistiger und körperlicher Arbeit; Nr. 11: K. J. Tchishow: Die zwei Weltmärkte und das gegenwärtige Völkerrecht; G. Sadorosny: Die amerikanische Rechtsdoktrin — schlimmster Feind des Völkerrechts; Nr. 12: L. A. Modshorjan: Der Kampf des demokratischen Lagers für nationale Unabhängigkeit und nationale Souveränität; W. Mastennikow: Über den Charakter der Volksdemokratie in China.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 9: G. Gutjahr: Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (Zur Anwendung der 1. Durchführungsbestimmung zum § 28 des Gesetzes der Arbeit vom 18. Dezember 1951); A. Doehring: Dem Abschluß der Arbeitsschutzvereinbarung größere Beachtung schenken; G. Schaum: Drei Jahre Gesetz der Arbeit; R. Haigasch: Die Verantwortlichkeit bei Inventurdifferenzen; G. Brack: Noch ein Wort zur Mankofrage; Über den Beginn der Mankohaftung (Urteil des LAG Thüringen vom 22. September 1952 LA 64/52); Nr. 10: E. Knabe: Arbeitszeit für Schwerbeschädigte; Voraussetzung zur Gewährung einer Unfallrente (Urteil des Obersten Gerichts vom 13. März 1953 — 3 Za 11/53); Illegaler Bezug von Medikamenten zum Schwindelkurs (Urteil des Obersten Gerichts vom 6. März 1953).

Die Arbeit Nr. 4: Stein/Dr. Rothe: Zur Arbeit der Arbeitskonfliktkommission im Reifenwerk Fürstenwalde.

Die Wirtschaft Nr. 18: Konventionstrafe bei vertragswidriger Warenabnahmeverweigerung (Stellungnahme des Staatlichen Vertragsgerichts).

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 8: H. Wemmer: Die Änderung unseres Abgabensystems unter besonderer Berücksichtigung der Probleme der differenzierten Produktionsabgabe; K. Wadewitz: Einige Bemerkungen zur Arbeit der Banken für Handwerk und Gewerbe; H. Fengler: Einige Fragen des Staatshaushalts.

Der Handel Nr. 9: A. Böhme: Wie kann die Warenbereitstellung planmäßiger erfolgen? Nr. 10: K. Weißenborn: Zu den Problemen der Vertragsänderung und der Vertragsaufhebung.

Demokratischer Aufbau Nr. 5: W. Barm: Kämpfe gegen die Unterschätzung der Ständigen Kommissionen; H. Griese: Mehr Aufmerksamkeit den Sprechenden der Abgeordneten; Strauß/Richter: Zur Kritik an der Reisekostenverordnung; K. Lerche: Zum Landarbeiterschutzgesetz; P. Hentschel: Zur Arbeit der Sekretäre in den Stadtbezirken; W. Menzel: Die allgemeine Beschwerde in der Verwaltung; W. Setzefand: Erste Erfahrungen in der staatspolitischen Schulung; Die II. Parteikonferenz der SED — Beginn einer neuen Etappe unserer demokratischen Gesetzlichkeit.

Erfindungs- und Vorschlagswesen Nr. 8: Die Vergütung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen in der Volksrepublik Bulgarien; Dr. F. Müller: Das Rechtsmittel der Beschwerde im Erteilungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der §§ 17 und 27 PG; Einigungsvorschläge der Schlichtungsstelle; Nr. 9: H. Erasmus: Das Patentrecht der Volksrepublik Polen, I. Teil; A. Petzold: Die Vertretung in Patentangelegenheiten.

Die Volkspolizei Nr. 8: W. Ehrhardt: Jeden Hinweis aus der werktätigen Bevölkerung bearbeiten (Zur Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen); Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (Gesetzestext mit Erläuterungen); Nr. 9: J. Reimert: Schwerpunktbekämpfung; Berghausen: Die Tatortsicherung bei Bränden und Explosionen.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Prof. Dr. Hans Nathan, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM. Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreislite Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: 505 MDV Druckhaus Michaelkirchstraße.